

Versicherungsaspekte Ehrenamt

Grundsatz – Überblick: Wie ist der ehrenamtlich Tätige abgesichert?

Bürgerschaftliches Engagement kann mit Risiken verbunden sein. Daher bedarf es für alle, die sich freiwillig engagieren, eines ausreichenden Versicherungsschutzes im Bereich der **Haftpflicht- und Unfallversicherung**. Die **Hauptverantwortung dafür liegt beim jeweiligen Träger**, also dem Verein, der Kommune oder sonstigen Organisationen.

Der Freistaat Sachsen hat **lediglich Landessammelversicherungsverträge** zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für Engagierte abgeschlossen, die sich **in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen einbringen oder sonst keinen Schutz genießen würden**. Diese Versicherungsverträge werden durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH betreut. Erläuternde Informationen finden Sie dazu in **Anlage 1**.

Grundsätzliche Informationen zum aktuellen Versicherungsschutz finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zu Ihrer Sicherheit. Versichert im freiwilligen Engagement“ (s. **Anlage 2**).

Im Detail:

1. Haftpflichtversicherung

Sachsen hat eine private Haftpflichtversicherung zugunsten bürgerschaftlich Engagierter abgeschlossen. Zudem wurde der Kreis der Versicherten weit geöffnet. Durch die **Landessammelversicherungsverträge** sind ehrenamtlich Engagierte in rechtlich unselbstständigen Organisationen (z. B. Selbsthilfegruppen) abgesichert. Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in rechtlich selbstständigen Organisationen (e. V., gGmbH, Stiftung) wird nur dann gewährt, wenn für die Organisation kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. **Dieser Versicherungsschutz ist somit nachrangig, d. h. er greift nur in den Fällen, in denen keine anderweitige Absicherung besteht.**

Die Inanspruchnahme des durch die Landessammelversicherungsverträge gewährten Versicherungsschutzes erfordert keine vorherige Anmeldung. Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als betreuender Versicherungsdienst Ansprechpartner.

Viele Organisationen und Vereine haben selbst bei privaten Versicherungen für ihre Engagierten Versicherungen abgeschlossen. Damit sollten Sie zunächst Ihre eigenen Versicherungen prüfen, ob diese auch die Beschäftigung von ehrenamtlich Tätigen erfasst und absichert.

Verfügt der ehrenamtlich Tätige über eine für sich oder seine Familie abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung, so ist diese gegenüber dem Landessammelversicherungsvertrag grundsätzlich vorleistungspflichtig.

Zusammenfassend ist die Haftung folgendermaßen zu betrachten:

Für Schäden, die Dritten zugefügt werden, bedeutet das konkret: bei leichter Fahrlässigkeit haften Engagierte gegenüber den Trägern überhaupt nicht, bei grober Fahrlässigkeit haften Engagierte in der Regel voll, bei normaler oder mittlerer Fahrlässigkeit haften Engagierte und Träger anteilig – je nach den Umständen des Einzelfalls in Höhe einer bestimmten Quote.

Soweit sich Ehrenamtler untereinander verletzen, gilt folgendes:

Im Sozialgesetzbuch (§ 105 SGB VII) ist geregelt, dass bei Personen, die einem Betrieb oder einer Organisation angehören und sich im Dienst fahrlässig verletzen, ein (zivilrechtlicher) Haftungsausschluss in Bezug auf den Gesundheitsschaden besteht. Das bedeutet insbesondere, dass die Haftpflichtversicherung kein Schmerzensgeld zahlen muss. Dieser Haftungsausschluss gilt auch im Ehrenamt. Er dient dem Betriebsfrieden. Verhindert werden soll, dass die Angehörigen einer Organisation sich gegenseitig verklagen.

2. Gesetzliche Unfallversicherung für freiwillig Engagierte

Im SGB VII (§ 2 Absatz 1) ist generell der gesetzliche Unfallversicherungsschutz geregelt. **Dort sind auch die Personengruppen genannt, die gesetzlich unfallversichert sind.** Durch die gesetzliche Unfallversicherung werden zahlreiche ehrenamtliche Tätigkeiten abgedeckt, so zum Beispiel im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege aber auch Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände, im Zivildienst, als Unglückshelfer / Lebensretter oder als Blut- / Organspender.

Wer im Zuge seines Engagements also einen Unfall erleidet, erhält daher von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Leistungen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind umfassender als die der Krankenversicherung. Neben der ärztlichen Heilbehandlung (einschließlich der Behandlung in spezialisierten Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen) bietet die Unfallversicherung weitere Leistungen. Bei Bedarf wird z. B. die Wohnung barrierefrei umgebaut oder ein behinderungsgerechter PKW gestellt. Bei Arbeitsunfähigkeit wird ein Verletztengeld gezahlt, bei bleibenden schweren Verletzungen auch eine Verletztenrente.

Wenn man sich aber für andere Einrichtungen bzw. Träger, wie zum Beispiel Sportvereine, Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände ehrenamtlich engagiert, unterliegt man grundsätzlich nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dann empfiehlt sich eine private Absicherung gegen das Risiko eines Unfalls. Diese kann sowohl durch den **Träger durch eine Gruppenunfallversicherung als auch durch den Ehrenamtlichen selbst mit einer privaten Unfallversicherung** erfolgen.

In Sachsen besteht deshalb Versicherungsschutz für alle ehrenamtlich und freiwillig Engagierten während ihrer gemeinwohlorientierten Tätigkeit im Freistaat Sachsen. Das gilt auch, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit für eine juristische Person erfolgt. Nähere Informationen siehe Anlage 1.